



Schulhausordnung

Ein Zusammenleben in einer grossen Gemeinschaft erfordert Abmachungen und Regeln. Diese Schulhausordnung soll die Achtung vor den Menschen, der Natur und gegenüber den uns anvertrauten „Dingen“ im Lebensraum Engerfeld besser ermöglichen. Wir zählen auf die Toleranz und das Verständnis aller.

Kreisschulpflege, Lehrerschaft BEZ, RBK, August 2009

Allgemeines

- Höflichkeit und Rücksichtnahme gegenüber Menschen und der Natur im Engerfeld sind selbstverständlich.
- Das Lärmen, Herumrennen, Ballspielen und Raufen ist im Schulhaus untersagt.
- Die Benützung von Inlineskates, Scooter usw. sind innerhalb des Schulhauses verboten.
- Das Schulgebäude, Mobiliar, die Lehrmittel, Geräte, Pausenplatzeinrichtungen und Pflanzen werden sorgfältig behandelt. Sachschäden und Diebstahl sind zu melden.
- Alle sind angehalten, im Schulhaus und in der Umgebung für Sauberkeit zu sorgen. Die Abfälle sind in die entsprechenden Behälter zu werfen.
- Ehrlichkeit: Fremdes Eigentum wird respektiert und in Ruhe gelassen. Allfällige Schäden werden der Klassenlehrperson oder dem Betriebspersonal gemeldet.
- Die Schülerinnen und Schüler sind nur während der Unterrichtszeit betreut.
- Mobiltelefone, private Audiogeräte und weitere elektronische Geräte dürfen während der Unterrichtszeit und den Pausen nicht benutzt werden. Sie bleiben von 07.45 – 12.00 Uhr und von 13.40 – 17.55 Uhr im Schulhaus und auf dem Schulareal ausgeschaltet. Schülerinnen und Schüler, welche sich nicht an diese Regelung halten, müssen ihr Gerät abgeben. Die Rückgabe erfolgt ausschliesslich durch die Standortleitung.
- Die Veröffentlichung von Bildern oder Texten von, resp. über Lehrpersonen im Internet ist nur mit Zustimmung der betroffenen Lehrperson erlaubt. Beleidigende, verletzende oder Rufschädigende Einträge im Internet werden strafrechtlich verfolgt.
- **In den Schulzimmern gelten die Regeln der jeweiligen Lehrpersonen.**

Umgebung des Schulhauses

- Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Den Tieren und Pflanzen begegnen wir mit Sorgfalt und Respekt.
- In den Weiher darf nichts hineingeworfen werden. In seiner Umgebung sollen die Wege nicht verlassen werden.

Schulweg Velokeller Mofa-Unterstand

- Der Schulweg fällt in den Verantwortungsbereich der Eltern.
- Alle haben sich an die Strassenverkehrsordnung zu halten.
- Velos und Mofas gehören in den Velokeller bzw. in den Mofa-Unterstand. Der Velokeller wird zeitweise mit Video überwacht.
- Fremde Fahrzeuge werden in Ruhe gelassen.
- Velos und Mofas sind nicht durch die Schule versichert.
- In den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Regeln der entsprechenden Betriebe.

Unterrichtsbeginn

- Die Schülerinnen und Schüler müssen die Schulzimmer rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn erreichen können. Die Abfahrtszeiten der Verkehrsmittel sind entsprechend zu wählen.

Pausen

- In den grossen Pausen hält man sich in der Eingangshalle, im Freien, in der Mensa oder in der Bibliothek auf. **Die Treppen werden frei gehalten.** Andere Räume, insbesondere Velokeller und Mofa-Unterstand, sind in dieser Zeit keine Aufenthaltsbereiche.
- Das Schulareal darf in den Pausen nicht verlassen werden.
- Während der grossen Pausen übernehmen Lehrpersonen die Aufsicht.

Unterricht Zwischenstunden Essen und Trinken

- Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrpersonen verhalten sich ruhig und nehmen Rücksicht aufeinander.
- Damit der Unterricht nicht gestört wird, ist es verboten, sich in den Gängen und vor den Schulzimmern aufzuhalten.
- Für Zwischenstunden und die Mittagspause stehen der Pausenbereich, die Bibliothek und die Arbeitsbereiche im 1. Stock zur Verfügung.
- In der Bibliothek und an den Arbeitstischen im 1. Stock wird **still** gearbeitet.
- Essen und Trinken sind in der Mensa, im Freien und im Aufenthaltsbereich im Erdgeschoss erlaubt.
- Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes wird aufgeräumt.
- In der Mensa gelten die dort bestehenden Regeln.

- Absenzen**
- Für nicht voraussehbares Fehlen ist eine schriftliche, von den Eltern unterschriebene Entschuldigung abzugeben.
 - Kurze Absenzen für Arzt, Berufsberatung usw. sind im Voraus mit der Lehrkraft mündlich zu besprechen.
 - Für Halbtage (§ 38) und längere Urlaube sind bei der Klassenlehrperson frühzeitig schriftliche Gesuche einzureichen.
- Suchtmittel
Gewalt
Unterrichtsstörung**
- Der Besitz und Konsum von Alkohol und anderen Drogen sowie das Tragen von Waffen oder deren Attrappen sind auf dem ganzen Schulareal sowie an Schulanlässen (Reisen, Lager usw.) verboten.
 - Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz werden den Eltern und der Kreisschulpflege gemeldet.
 - Das Schulareal ist grundsätzlich rauchfrei.
 - Rauchen wird unter speziell definierten Rahmenbedingungen nur in den sogenannten „Raucherzonen“ toleriert. Das Nichteinhalten wird mit Fr. 20.- geahndet.
 - Bei Schulanlässen (Reisen, Lager usw.) gelten allenfalls zusätzliche Vereinbarungen zwischen Lehrpersonen, Eltern und Kindern.
 - Gewalttätige Handlungen, Drohungen, Fälschungen, Versäumnisse und Unterrichtsstörungen werden geahndet.
- Massnahmen**
- Die Wahl der Massnahme erfolgt verhältnismässig.
 - Es gelten die Regelungen des Kantons und der KUF.
- Versicherung**
- Versichert sind Unfallkosten, die in der Grundversicherung gemäss KVG nicht gedeckt sind, sofern sich der Unfall
 - auf dem direkten Schulweg
 - während des Unterrichts
 - während Zwischenstunden auf dem Schulareal
 - bei Schulanlässen (Reisen Lager usw.) ereignet.
 - Nicht versichert sind
 - Krankheitskosten aller Art
 - Unfallkostendeckung (in der Regel durch private Versicherung abgedeckt)
 - Franchisen und Selbstbehalte
 - Fahrräder, Mofas und andere Sach- und Wertgegenstände
- Bei Sachbeschädigung ist der Verursacher haftpflichtig!**
- Vorgehen bei Unfall**
- Die Lehrkraft ist befugt, für das verunfallte Kind entsprechende Rettungsmassnahmen anzuordnen (Arztbesuch, Notruf), falls sie dies als notwendig erachtet.
 - Die Eltern werden so rasch als möglich benachrichtigt.
- Änderungen der Schulhausordnung**
- Änderungen dieser Schulhausordnung bleiben den Lehrerkollegien, der Schulleitung und der Kreisschulpflege vorbehalten.

Kenntnisnahme

Die Eltern werden gebeten, die Lehrkräfte zu unterstützen, damit diese Schulhausordnung eingehalten wird.

Beim Eintritt in eine unserer Schulen erklären die Inhaber der elterlichen Gewalt mit ihrer Unterschrift, dass sie von der vorliegenden Schulhausordnung Kenntnis genommen haben.